Die Basisrente – Daten und Fakten

Der Staat fördert

Anspruch auf Förderung haben grundsätzlich alle einkommensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in Deutschland.

Besonders interessant ist die Basisrente für:

- Selbstständige
- Freiberuflich Tätige
- Arbeitnehmer

Für diesen Personenkreis lohnt es sich in jedem Fall, die Förderrichtlinien genauer zu betrachten.

Was wird gefördert?

Die wichtigsten Förderungskriterien und Produktanforderungen:

- Es muss eine lebenslange monatliche Leibrente vereinbart werden.
- Die Rentenzahlung darf grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnen.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind nicht vererbbar, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.
- Das Vorsorgekapital ist bei Arbeitslosigkeit oder Insolvenz vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt – des Weiteren besteht im gesetzlichen Umfang Pfändungsschutz in der Ansparphase.
- Die Rentenleistungen müssen versteuert werden.

Förderfähig sind nur bestimmte Formen privater Geldanlage, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und zertifiziert sind.

3088/01.2025



Wie fördert der Staat Eigenvorsorge?

Der Staat fördert die Basisrente über eine **hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit** der Beiträge.

Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse können die Beiträge zur Basisrente im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden.

Wie sind die Beiträge abzugsfähig?

Steuerliche Abzugsbeiträge (Sonderausgabenabzug max. bis zum Höchstförderbeitrag)*) – nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG als Sonderausgaben

100%

Wie werden die gezahlten Renten besteuert?

Der steuerpflichtige Anteil hängt ab vom Jahr des Rentenbeginns. Er gilt dann für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a EStG).

Jahr	Anteil - Steuer	Jahr	Anteil - Steuer	Jahr	Anteil - Steuer
2025	83,5 %	2031	86,5 %	2040	91 %
2026	84 %	2032	87 %	2045	93,5 %
2027	84,5 %	2033	87,5 %	2050	96 %
2028	85 %	2034	88 %	2055	98,5 %
2029	85,5 %	2035	88,5 %	ab 2058	100 %
2030	86 %	2036	89 %		

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder AG-Vorstände ist der Höchstbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Das gilt ebenso für Beamte.